

BLUMENSTEIN

Gebührenreglement 2013

der Einwohnergemeinde Blumenstein

Inkraftsetzung 01.01.2013

Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26.11.2012, 01.06.2015 und 03.06.2024

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines	3
Gegenstand	3
Bemessung	3
Gebührensuldnerin / Gebührensuldner	4
Erhebung	4
Gebührenbereiche	5
Personen-, Familien-, Erbrecht	5
Einwohnerkontrolle	6
Ortspolizeiwesen	6
Bauwesen	8
Baugesuche und Voranfragen	8
Baukontrolle	9
Weitere Aufwendungen	10
Steuerwesen	10
Datenschutz	11
Benutzung Schulliegenschaften	11
Verschiedenes	11
Übergangs- und Schlussbestimmungen	11
Genehmigungsvermerk	12
Auflagezeugnis	12
Teilrevision 1 – Genehmigungsvermerk	13
Auflagezeugnis	13
Teilrevision 2 – Genehmigungsvermerk	14
Auflagezeugnis	14
Teilrevision 3 – Genehmigungsvermerk	15
Auflagezeugnis	15

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenhonoreare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren **Art. 5** ¹ Mit der Pauschalgebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKP) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erlass der Gebühr **Art. 7** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso **Art. 8** ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner

Kostenvorschuss **Art. 9** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung **Art. 10** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit **Art. 11** Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist **Art. 12** Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins **Art. 13** Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugzinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung **Art. 14** ¹ Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit.
² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.
³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung und den Stillstand der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

Erbrecht	Art. 15 ¹ Siegelung, Entsiegelung	CHF 100.—
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 30.—
	³ Letztwillige Verfügung, Eröffnungszeugnis	CHF 5.— pro Person
	⁴ Letztwillige Verfügung, Auszug	CHF 2.— pro Seite
	⁵ Letztwillige Verfügung, Bestätigung, dass kein Testament eingereicht wurde	CHF 20.—
	⁶ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	CHF 30.—
	⁷ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	⁸ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
	⁹ Anordnung oder Verzicht eines Erbschaftsinventars	Aufwandgebühr II
	¹⁰ Errichtung einer Erbschaftsverwaltung	Aufwandgebühr II
	¹¹ Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 30.—

Einwohnerkontrolle

Niederlassung und Aufenthalt	Art. 16 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
	² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Einführungsverordnung zur Verordnung über die Gebühren zum Ausländer- und Integrationsgesetz (BSG 122.26)
Einbürgerungen	Art. 17 ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
	² Einbürgerungsgesuche von Minderjährigen gem. Art. 28 Abs. 3 KBüG	Aufwandgebühr II reduziert
	³ Auf unmündige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 28 Abs. 3 KBüG	gebührenfrei
	Art. 18 ¹ Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 9 KBüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung	CHF 260.— bis 400.—
	² Sprachstandanalyse gemäss Art. 12 KBüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung	CHF 125.— bis 350.—
	³ Einbürgerungstest gemäss Art. 7 und 8 KBüV	CHF 260.— bis 400.—
	⁴ Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren im Rahmen von Abs. 1 bis 3 im Gebührentarif fest.	
Lebensnachweis	Art. 19 Lebensnachweis	gebührenfrei

Ortspolizeiwesen

Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 20 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Art. 29 ff.
	² Stellungnahme zur a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I

	c) Erteilung einer Einzelbewilligung d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II
	³ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
	⁴ Vorläufige Schliessung eines Betriebes	Aufwandgebühr II
Prostitutionsgewerbe	Art. 21 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Art. 29 ff
	² Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG	Aufwandgebühr I
	³ Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG	Aufwandgebühr II
Geldspiel, Handel und Gewerbe	Art. 22 ¹ Kontrolle von Kleinspielen gemäss Art. 13 KGSG (BSG 935.52)	Aufwandgebühr II
	² Erstellen eines Mitberichts gemäss Art. 16 Abs. 2 HGV (BSG 930.11)	Aufwandgebühr II
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu Erwerbszwecken (z. B. Marktstand)	Art. 23 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m ² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	CHF 40.—
	² Für jeden weiteren m ² und jeden weiteren Tag	CHF 2.—
	³ Die maximale Tagesgebühr beträgt CHF 200.— (ohne Grundgebühr)	
	⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	
Leumundszeugnis	Art. 24 Leumundszeugnis	CHF 15.—
Fundbüro	Art. 25 Herausgabe von Fundgegenständen	gebührenfrei
Hundetaxe	Art. 26 ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes (BSG 916.31).	

² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Blumenstein Wohnsitz haben.

³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe (jährlich pro Hund) im Gebührentarif fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.

zwischen CHF 80.— und CHF 120.—

Exmission	Art. 27 Beizug für Exmission gemäss Art. 4 der kantonalen Exmissionsverordnung ExmV (BSG 222.100)	Aufwandgebühr I
-----------	--	-----------------

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

Eingabe ins System e-Bau	Art. 28 Eingabe des Gesuchs ins System eBau auf Begehren Gesuchsteller/in	Aufwandgebühr I
--------------------------	--	-----------------

Voranfrage	Art. 29 Sämtliche Tätigkeiten in Zusammenhang mit Voranfragen.	Aufwandgebühr II
------------	---	------------------

Eröffnung Baugesuch	Art. 30 ¹ Erfassen Baugesuch	Aufwandgebühr II
---------------------	--	------------------

² Formelle Prüfung	Aufwandgebühr II
-------------------------------	------------------

³ Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
------------------------------	------------------

⁴ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Aufwandgebühr II
---	------------------

Materielle Prüfung	Art. 31 ¹ Materielle Prüfung	Aufwandgebühr II
--------------------	--	------------------

² Rückweisung zur Verbesserung (Mängelschreiben, Auskünfte zu Mängelbegehren etc.)	Aufwandgebühr II
---	------------------

³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
---	------------------

Baubewilligungsverfahren	Art. 32 ¹ Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Aufwandgebühr II
--------------------------	---	------------------

² Erstellen und Aufgeben Publikationen (Anzeiger und/oder Amtsblatt)	Aufwandgebühr II
---	------------------

	³ Rechnung Anzeiger und /oder Amtsblatt	Verrechnung effektiver Kosten Dritter
	⁴ Bekanntmachung an die Anstösser	Aufwandgebühr II
	⁵ Weitere Bewilligungen / Amts- und Fachberichte / Verfügungen	Aufwandgebühr II / Verrechnung effektiver Kosten Dritter
	⁶ Verarbeitung / Kontrolle weiterer Bewilligungen / Amts- und Fachberichte / Verfügungen	Aufwandgebühr II
	⁷ Begehungen und Besprechungen	Aufwandgebühr II
Beratung und Antragstellung	Art. 33 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Baubewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte	Gemäss Art. 32 Abs. 5
Entscheide	Art 34 Bauentscheid	Aufwandgebühr II
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 35 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 36 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Aufwandgebühr II
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 37 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
Baukontrolle		
Baubeginn	Art. 38 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Aufwandgebühr II
Kontrollen	Art. 39 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II

	Art. 40 Kontrolle und Verarbeitung Selbstdenkleration Baukontrolle 1 (SB1)	Aufwandgebühr II
	Art. 41 Kontrolle und Verarbeitung Selbstdenkleration Baukontrolle 2 (SB2)	Aufwandgebühr II
Massnahmen	Art. 42 Baupolizeiliche Massnahmen: Allgemeine Prüfung und Abklärung, Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II
Weitere Aufwendungen		
Planung	Art. 43 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages) c) Beurteilung / Fachbericht durch die kommunale Fachberatung	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II Verrechnung effektiver Kosten Dritter
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 44 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II
Steuerwesen		
Veranlagung	Art. 45 ¹ Steuerregister: Auskunft über Steuerfaktoren oder Steuerdaten gemäss Art. 153 Abs. 2 StG (BSG 155.21)	Aufwandgebühr I
	² Registernachschatlag / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	Art. 46 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	CHF 10.—
	² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I

Datenschutz

Art. 47 Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz gebührenfrei

Benutzung Schulliegenschaften

Benutzungsordnung **Art. 48** ¹ Der Gemeinderat legt die Bedingungen sowie die Gebühren für die Benutzung der Schulanlage Blumenstein innerhalb des nachfolgenden Gebührenrahmens in einer entsprechenden Benutzungsordnung fest:

- Einmalige Anlässe, max. 1 Tag CHF 25.— bis 200.—
- Einmalige Anlässe, max. 2 Tage CHF 35.— bis 350.—
- Halbjahrestarife CHF 100.— bis 650.—
- Jahrestarife CHF 210.— bis 1'300.—

² Nachreinigungen durch Schulhauswart Aufwandgebühr I

Verschiedenes

Nachschlagen **Art. 49** Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften Aufwandgebühr I

Schreiberei **Art. 50** Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private Aufwandgebühr I

Gebühreninkasso **Art. 51** ¹ Mahnung CHF 20.—

² Verfügung CHF 30.—

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif **Art. 52** ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.

² Im Rahmen von Art. 18 dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat im Gebührentarif (Verordnung) die Höhe der Einbürgerungstests und Sprachkenntnisse.

³ Im Rahmen von Art. 26 dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat im Gebührentarif (Verordnung) die Höhe der Hundetaxe.

⁴ Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.

⁵ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.

Übergangsbestimmung **Art. 53** Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten **Art. 54** ¹ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 17. Mai 1999 auf.

Genehmigungsvermerk

Die Versammlung vom 27. August 2012 nahm dieses Reglement an.

Einwohnergemeinde Blumenstein

Namens der Gemeindeversammlung
Präsidentin Sekretärin

sig. R. Hänni

sig. F. Bühler

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 27.07.2012 bis 27.08.2012 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 30 vom 26.07.2012 bekannt.

Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Gemeindeschreiberin

sig. F. Bühler

Teilrevision 1 – Genehmigungsvermerk

Die folgenden Reglementsänderungen wurden durch die Gemeindeversammlung vom 26. November 2012 genehmigt und treten per 1. Januar 2013 in Kraft:

Art. 43, Hundetaxe

Seite 10

Namens der Gemeindeversammlung
Präsidentin Sekretärin

sig. R. Hänni

sig. F. Bühler

Auflagezeugnis

Das vorliegende Reglement wurde 30 Tage vor und 30 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 26. November 2012 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde in den Thuner Amtsanzeigern Nr. 43 und Nr. 47 bekannt gegeben. Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Versammlung nicht eingelangt.

Blumenstein, 04.01.2013

Die Gemeindeschreiberin

sig. F. Bühler

Teilrevision 2 – Genehmigungsvermerk

Die folgenden Reglementsänderungen wurden durch die Gemeindeversammlung vom 01. Juni 2015 genehmigt und treten per sofort in Kraft:

Art. 15, Familienrecht, Vormundschaftssachen (<i>aufgehoben</i>)	Seite 5
Art. 15 Abs. 10, Erbrecht, Vorsorgeauftrag	Seite 5
Art. 17 Abs. 3 und 4, Einbürgerungen, Einbürgerungstest	Seite 6
Art. 22, Prostitutionsgewerbe	Seite 7
Art. 49 Abs. 2, Gebührentarif	Seite 11

Namens der Gemeindeversammlung
Präsidentin Sekretärin

sig. R. Hänni

sig. F. Bühler

Auflagezeugnis

Das vorliegende Reglement wurde 30 Tage vor und 30 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 01. Juni 2015 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde in den Thuner Amtsanzeigern Nr. 18 und Nr. 22 bekannt gegeben. Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Versammlung nicht eingelangt.

Blumenstein, 06.07.2015

Die Gemeindeschreiberin

sig. F. Bühler

Teilrevision 3 – Genehmigungsvermerk

Die folgenden Reglementsänderungen wurden durch die Gemeindeversammlung vom 03. Juni 2024 genehmigt und treten per 1. August 2024 in Kraft:

Art. 5, Pauschalgebühren	Seite 4
Art. 14 Abs. 1, 3 und 4, Verjährung (<i>Abs. 4 aufgehoben</i>)	Seite 5
Art. 15 Abs. 1, 3, 4, 5, 9 und 10, Erbrecht (<i>Abs. 4 aufgehoben</i>)	Seite 5
Art. 19, Lebensnachweis	Seite 6
Art. 20 bisher, Desinfektionen (<i>aufgehoben</i>)	Seite 6
Art. 20 neu Abs. 3 und 4, Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken (<i>Abs. 3 aufgehoben</i>)	Seite 7
Art. 22 Abs. 1 und 2, Gedspiel, Handel und Gewerbe	Seite 7
Art. 23 Abs. 2 und 3, Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu Erwerbszwecken	Seite 7
Art. 24, Leumundszeugnis	Seite 8
Art. 25, Fundbüro	Seite 8
Art. 27 bisher, Waffenerwerbsschein (<i>aufgehoben</i>)	Seite 8
Art. 27 neu, Exmission	Seite 8
Art. 28, Eingabe ins System eBau	Seite 8
Art. 29, Voranfrage	Seite 8
Art. 30 Abs. 1 und 2, Eröffnung Baugesuch	Seite 9
Art. 31 bisher, koordinierte, materielle Prüfung (<i>aufgehoben</i>)	Seite 9
Art. 31 neu Abs. 1 und 2, materielle Prüfung	Seite 9
Art. 32, Baubewilligungsverfahren	Seite 9
Art. 33, Beratung und Antragstellung	Seite 9
Art. 34, Bauentscheid	Seite 10
Art. 36, vorzeitige Baubewilligung	Seite 10
Art. 38, Baubeginn	Seite 10
Art. 40, Baukontrolle 1	Seite 10
Art. 41, Baukontrolle 2	Seite 10
Art. 42, baupolizeiliche Massnahmen	Seite 10
Art. 43 Bst. c, Planung	Seite 11
Art. 44, aussergewöhnliche Bauvorhaben	Seite 11
Art. 45, Steuerveranlagung	Seite 11
Art. 46 bisher, Ausgleichskasse (<i>aufgehoben</i>)	Seite 12
Art. 48 bisher, Verschiedenes (<i>aufgehoben</i>)	Seite 12
Art. 48, Benutzungsordnung Schulliegenschaften	Seite 11

Namens der Gemeindeversammlung

Präsident

Sekretärin



M. Kammer




F. Bühler

Auflagezeugnis

Das vorliegende Reglement wurde 30 Tage vor und 30 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 03. Juni 2024 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde in den Thuner Amtsanzeigern Nr. 18 und Nr. 22 bekannt gegeben. Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Versammlung nicht eingelangt.

Blumenstein, 05.07.2024

Die Gemeindeschreiberin



F. Bühler



Gebührentarif

Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 13.01.2015 und 03.04.2024

Gestützt auf Art. 49 des Gebührenreglements der Gemeinde Blumenstein vom 27. August 2012 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

- | | |
|--|--|
| 1. Aufwandgebühr I | CHF 75.— pro Stunde |
| 2. Aufwandgebühr II | CHF 120.— pro Stunde |
| 3. Einbürgerungskurs gem. Art. 9 KBüV, Sprachstandanalyse gemäss Art. 12 KBüV und Einbürgerungstest gemäss Art. 7 und 8 KBüV | Gleiche Gebühren wie die ausführende Organisation |
| 4. Hundetaxe | CHF 80.— pro Hund |
| 5. Fotokopien (durch Verwaltungspersonal) | CHF —.20 pro Seite A4, schwarz/weiss
CHF —.30 pro Seite A4, farbig
CHF —.40 pro Seite A3, schwarz/weiss
CHF —.60 pro Seite A3, farbig
Bei Grossabnehmern zum Selbstkostenpreis |
| 6. Auto-Spesen | CHF —.70 pro km |

Inkrafttreten Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 01.01.2013 in Kraft.
Die Änderungen vom 03.04.2024 treten per 01.08.2024 in Kraft.

Beschluss

Vom Gemeinderat der Gemeinde Blumenstein an seiner Sitzung vom 03.04.2024 beschlossen.

Blumenstein, 05.04.2024

Gemeinderat Blumenstein

Präsident

Sekretärin



M. Kammer



F. Bühler